

Ungarn: Steuerpaket beschlossen

Das ungarische Parlament hat am 22. Juli 2010 das erste Steuerpaket der neuen Regierung beschlossen. Wichtigster Eckpunkt des Reformwerkes ist die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10 % für Unternehmensgewinne bis 500 Millionen Forint (ca. 1,8 Millionen Euro). Das Parlament hat außerdem zahlreiche Bagatellsteuern aufgehoben und im Zeichen des Rückzuges des Steuerrechtes aus der Familie die Erbschafts- und Schenkungssteuer zwischen Eltern und Kindern abgeschafft, sowie die völlige Abgabenbefreiung für Hausangestellte beschlossen.

Auf der anderen Seite werden Banken und Versicherungen künftig durch eine Sondersteuer auf Grundlage ihrer Bilanzsumme zur Kasse gebeten, und für Abfertigungen im öffentlichen Dienst wird rückwirkend eine Sondersteuer in Höhe von 98 % erhoben.

In Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Ungarn ist die bedeutendste Änderung die Senkung der Körperschaftsteuer. In Ungarn unterliegen nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften der Körperschaftsteuer. Bis Ende 2009 betrug der Steuersatz 16 %. Zusätzlich war eine Sondersteuer in Höhe von 4 % zu zahlen. Mit Jahresbeginn 2010 wurde die Sondersteuer abgeschafft und gleichzeitig der Steuersatz auf 19 % erhöht. Daneben gab es bisher einen ermäßigten Satz von 10 %, der allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einer Steuerbemessungsgrundlage von 50 Million Forint Anwendung fand.

Das nunmehr beschlossene Reformpaket sieht vor, dass rückwirkend ab 1. Juli 2010 der Steuersatz von 10 % ohne weitere Voraussetzungen von allen Unternehmen für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der 500 Millionen Forint (ca. 1,8 Millionen Euro) nicht übersteigt, angewendet werden kann. Nur der darüber liegende Teil des Einkommens ist mit 19 % zu besteuern.

De facto bedeutet dies für KMU's, dass Ungarn im Vergleich zu seinen Nachbarländern Unternehmensgewinne am geringsten besteuert.

Unter den sonstigen Erleichterungen für Unternehmer sind die Abschaffung der Kommunalsteuer zu nennen und die Befreiung der konzerninternen Übertragung von Immobiliengesellschaften von der Grunderwerbssteuer.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte:

Dr. Attila Dezsó
Rechtsanwalt, Partner

CHSH DEZSÓ
Dezsó & Partners Law Firm
Fő u. 14-18.
H-1011 Budapest
Tel.: +36 1 457 8040
E-Mail: attila.dezso@chsh.hu
www.chsh.hu



Haftungsausschluss: Der Inhalt in diesem Newsflash dient allgemeinen Informationszwecken und enthält keine umfassende Analyse jedes einzelnen beschriebenen Themas. Bevor eine Unternehmungs- bzw. Unterlassungshandlung getätigt wird, sollte sich der Leser einen professionellen Rat bezüglich seines spezifischen Anliegens einholen.

Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die bezugnehmend auf den Inhalt dieses Newsflashes gesetzt werden.
Alle Rechte vorbehalten.